

FABRY · KRAUTSCHNEIDER



# Das neue Vergaberecht Text- und Paragrafensynopsen

mit einer Einführung und Sachregister

 | BOORBERG

# Das neue Vergaberecht – Text- und Paragrafensynopsen

mit einer Einführung und Sachregister

Dr. Beatrice Fabry  
Rechtsanwältin

Tim Krautschneider  
Rechtsassessor

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

ISBN 978-3-415-05747-0

E-ISBN 978-3-415-05776-0

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2016 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © RBV – Narong Jongsirikul – Fotolia | Satz: Dörr + Schiller GmbH, Curierstraße 4, 70563 Stuttgart | Druck u. Bindung: CPI books GmbH, Leck

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

## Vorwort

Seit 18. April 2016 ist die Vergabepaxis mit einem strukturell und inhaltlich erheblich veränderten Vergaberecht konfrontiert. Die größte Vergaberechtsnovelle seit der Einführung des GWB-Vergaberechts im Jahr 1998 trat an diesem Tag in Deutschland zur Umsetzung neuer EU-Vergaberechtlinien in Kraft.

Das neue Vergaberecht beinhaltet umfassende Änderungen der maßgebenden Rechtsgrundlagen. So wurden die VOL/A und die VOF – nicht aber die VOB/A! – für europaweite Vergabeverfahren ersatzlos gestrichen und durch neue Bestimmungen in GWB/VgV ersetzt. Ferner sind Konzessionen nunmehr nach der neuen Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) zu vergeben.

Was ist neu geregelt und was ist – ggf. an neuem Ort – inhaltlich unverändert geblieben? Bis sich die neuen Bestimmungen in der Vergabepaxis eingespielt haben, werden Anwender des Vergaberechts häufig noch „den Blick zurück“ auf die bisherigen Bestimmungen werfen.

Die Text- und Paragrafensynopsen zum neuen Vergaberecht sollen einen schnellen und kompletten Überblick über alle gesetzlichen Bestimmungen im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen bieten. Der Leser soll möglichst auf einen Blick erkennen können, auf welche Vorschriften und in welchem Umfang sich die Reform ausgewirkt hat.

Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Gesetzentwürfe zum neuen Vergaberecht bis zum Inkrafttreten der Gesetzesnovelle war sehr knapp bemessen. Wir danken daher besonders Frau Rechtsreferendarin Kim Hirschmüller, Lauffen, für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Erarbeitung der Synopsen im Rahmen ihrer Station im Vergaberechtsteam von Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Stuttgart.

Stuttgart, im Mai 2016

Dr. Beatrice Fabry  
Tim Krautschneider



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	9
Literatur zur Vergaberechtsnovelle 2016 . . . . .	11
Einleitung . . . . .	13
<b>A. Paragrafensynopsen</b>	
I.    Vergabeverordnung ( <b>VgV</b> ) alt – Vergabeverordnung ( <b>VgV</b> ) neu	19
II.   Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A ( <b>VOL/A-EG</b> ) alt – Vergabeverordnung ( <b>VgV</b> ) neu . . . . .	24
III.  Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ( <b>VOB/A-EG</b> ) alt – Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ( <b>VOB/A-EU</b> ) neu . . . . .	27
IV.  Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen ( <b>VOF</b> ) alt – Vergabeverordnung ( <b>VgV</b> ) neu . . . . .	32
V.    Sektorenverordnung ( <b>SektVO</b> ) alt – Sektorenverordnung ( <b>SektVO</b> ) neu . . . . .	35
<b>B. Textsynopsen – Synopsen inhaltlich geänderter Paragraphen im Volltext</b>	
I.    Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ( <b>GWB 2013</b> ) – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ( <b>GWB 2016</b> ) . . . . .	41
II.   Mantelverordnung	
Teil 1 Vergabeverordnung ( <b>VgV</b> ) alt – Vergabeverordnung ( <b>VgV</b> ) neu	148
Teil 2 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A ( <b>VOL/A-EG</b> ) alt – Vergabeverordnung ( <b>VgV</b> ) neu . . . . .	206
Teil 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ( <b>VOB/A-EG</b> ) alt – Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ( <b>VOB/A-EU</b> ) neu . . . . .	285
Teil 4 Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen ( <b>VOF</b> ) – Vergabeverordnung ( <b>VgV</b> ) neu . . . . .	394
Teil 5 Sektorenverordnung ( <b>SektVO</b> ) alt – Sektorenverordnung ( <b>SektVO</b> ) neu . . . . .	427
Stichwortverzeichnis . . . . .	527



# Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
BAnz AT	Bundesanzeiger Allgemeiner Teil
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BWGZ	Die Gemeindezeitung (Organ des Gemeindetags Baden-Württemberg)
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
i. V. m.	in Verbindung mit
KonzVgV	Konzessionsvergabeverordnung
Nr.	Nummer
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
S.	Seite
SektVO	Sektorenverordnung
VergabeR	Zeitschrift für das gesamte Vergaberecht
VergStatVO	Vergabestatistikverordnung
Vgl.	vergleiche
VgV	Vergabeverordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VO PR	Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
Nr. 30/53	
VSVgV	Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit
z. B.	zum Beispiel



# Literatur zur Vergaberechtsnovelle 2016<sup>1</sup>

## I. Allgemein

*Knauff, Matthias*: Strukturfragen des neuen Vergaberechts, Neue Zeitschrift für Bau- und Vergaberecht (NZBau) 2016, 195 ff.

*Lindner, Markus*: Vergaberecht 2016, Textsammlung mit detaillierter Einführung, 2016

*Portz, Norbert*: Das neue Vergaberecht: Eine Bewertung aus kommunaler Sicht, Die Gemeinde (BWGZ) 2016, 52 ff.

*Stemmer, Michael*: Vergaberecht 2016 – Was ist neu?, 2016

## II. GWB

*Badenhausen-Fähnle, Elisabeth*: Die neue Vergabeart der Innovationspartnerschaft – Fünftes Rad am Wagen?, VergabeR 2015, 743 ff.

*Braun, Christian*: Elektronische Vergaben, VergabeR 2016, 179 ff.

*Haak, Andreas und Koch, Fauke*: Geheimvergabe im Lichte der Vergaberechtsreform – Ein tiefer Blick in die Glaskugel, NZBau 2016, 204 ff.

*Henzel, Anne Kathrin*: Rechtssichere De-facto-Vergabe nur zehn Tage nach Ex-ante-Transparenzbekanntmachung?, NZBau 2016, 148 ff.

*Hoffmann, Holger*: Inhouse-Geschäfte nach dem neuen GWB, VergabeR 2016, 189 ff.

*Portz, Norbert*: Die eVergabe kommt: Was Kommunen beachten müssen, Die Gemeinde 2015, 75 ff.

*Weyand, Rudolf*: Vergaberecht – Praxiskommentar zu GWB, VgV, SektVO, VSVgV, KonzessionsVO und VOB/A 2016, 5. Aufl. 2016

## III. Dienst- und Lieferleistungen

*Classen, Kai-Dieter*: Zur Abgrenzung von Dienstleistungskonzessionen gegenüber Miet- und Pachtverträgen nach der Richtlinie 2014/23/EU, VergabeR 2016, 13 ff.

## IV. Bauleistungen

*von Gehlen, Hans*: Das neue Bauvergaberecht, NZBau 2016, 129 f.

## V. Konzessionen

*Müller, Herrmann*: Öffentlich-rechtliche Dienstleistungskonzessionen künftig ein Beschaffungsvorgang?, NVwZ 2016, 266 ff.

---

<sup>1</sup> In alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Autoren.



# Einleitung

Seit dem 18. April 2016 sind öffentliche Auftraggeber wie Bieter mit einem strukturell umfassend und teilweise auch inhaltlich novellierten System der vergaberechtlichen Regelungen konfrontiert. Das neue Vergaberecht beinhaltet die größte Vergaberechtsnovelle seit der Einführung des GWB-Vergaberechts im Jahre 1998. Mit Inkrafttreten des neuen GWB-Vergaberechts sowie der neuen Vergabeverordnungen hat der deutsche Gesetzgeber die Umsetzung des EU-Richtlinienpakets 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU vollzogen.

Im Zentrum der Vergaberechtsnovelle steht dabei die Novellierung des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 ff. GWB). Ergänzend wurde auf Grundlage der Ermächtigung des § 113 GWB die Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts verabschiedet. Mit dieser sog. Mantelverordnung wird das Vergaberecht durch verschiedene Vergabeverordnungen (VgV, KonzVgV, SektVO, VSVgV) neu geregelt.

Die Struktur des deutschen Vergaberechts für die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte (derzeit für Bauleistungen: 5,225 Mio. EUR netto, Liefer- und Dienstleistungen: 209 TEUR netto bzw. 418 TEUR netto für Sektorenauftraggeber) bleibt auch weiterhin komplex. Auch nach der Vergaberechtsreform 2016 wird an dem in Deutschland bestehenden Kaskadenprinzip – 1. Stufe: GWB, 2. Stufe: einzelne Vergabeverordnungen, 3. Stufe: einzelne Vergabeordnungen wie VOB/A – festgehalten.

Die grundsätzlichen vergaberechtlichen Bestimmungen sind weiterhin auf einer ersten Gesetzesstufe in der Neufassung der **§§ 97 ff. GWB** enthalten. Die Einzelheiten zur Durchführung des Vergabeverfahrens regelt die neue Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts auf der zweiten Stufe. In dieser **Mantelverordnung** wird das Vergabeverfahrensrecht durch verschiedene Vergabeverordnungen neu geregelt. Kern der Neufassung ist die – erheblich erweiterte – Vergabeverordnung (VgV). Angepasst wurden die Sektorenverordnung (**SektVO**), die für Vergaben von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung durch Sektorenauftraggeber Anwendung findet, sowie die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (**VSVgV**). Darüber hinaus wurde eine neue Vergabeverordnung für Konzessionen (**KonzVgV**) eingeführt, die erstmals einheitliche Regelungen für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen oberhalb eines (einheitlichen) Schwellenwerts von 5,225 Mio. EUR netto trifft. Ferner gibt es nunmehr die Vergabestatistikverordnung (**VergStatVO**), mit der erstmals eine Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen eingeführt wird.

Wesentliche strukturelle Änderungen gibt es bei den einzelnen Vergabeordnungen VOL/A und VOF: Die Regelungen der EG-VOL/A sind für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte vollständig entfallen. Die entsprechenden Regelungen für die Vergabe von **Liefer- und Dienstleistungen** finden sich nunmehr in der **neuen**

**VgV.** Gleiches gilt für die Regelungen der VOF, die bisher vor allem bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen relevant waren, die in §§ 73 ff. VgV überführt wurden. In diesen Bereichen wird das dreistufige Regelungssystem um eine Stufe reduziert. Für **Bauaufträge** besteht hingegen weiterhin die – leicht modifizierte – VOB/A als **VOB/A-EU** fort.

Demgegenüber bleibt das **Unterschwelvenvergaberecht** bis auf Weiteres unverändert: Für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte wurden im Bereich der VOB/A vereinzelt Anpassungen vorgenommen. Die Regelungen der VOL/A, 1. Abschnitt bleiben hingegen (vorerst) unverändert bestehen. Da das neue GWB-Vergaberecht zum Teil flexiblere Verfahrensmöglichkeiten eröffnet (z.B. hinsichtlich der Verfahrensart), sind die vergaberechtlichen Vorgaben unterhalb der EU-Schwellenwerte im Einzelfall sogar strenger als oberhalb der EU-Schwellenwerte.

### **Neue systematische Struktur des GWB**

Die Neufassung des GWB regelt die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen. Das GWB wurde um eine Reihe von detaillierten Regelungen erweitert, was sich auf die Anzahl der Normen auswirkt und zu einer Verdopplung des Umfangs des Gesetzes geführt hat.

Die Neustrukturierung des Gesetzes sieht dergestalt aus, dass sich im ersten Kapitel Regelungen zu den Vergabeverfahren finden (§§ 97–154 GWB), im zweiten Kapitel solche zum Nachprüfungsverfahren (§§ 155–184 GWB). Die meisten Änderungen und alle neu eingefügten Regelungen finden sich hierbei im Kapitel über die Vergabeverfahren. Bei den neu eingefügten Regelungen sind besonders erwähnenswert die Vorschriften über die Vergabe von Konzessionen (§§ 148 ff. GWB), die nunmehr explizit regeln, dass auch Dienstleistungskonzessionen dem Vergaberecht unterfallen, sowie die Vorschriften über Auftragsänderungen und Kündigung bereits vergebener Aufträge (§§ 132, 133 GWB). Ferner finden sich im GWB nunmehr – auf der Basis der hierzu in den letzten Jahren ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – Regelungen zu den Voraussetzungen einer vergaberechtsfreien Inhouse-Vergabe und interkommunalen Zusammenarbeit (§ 108 GWB). Des Weiteren gelten erleichterte Verfahrensregeln für „soziale und andere besondere Dienstleistungen“ (Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialwesen, Sicherheitsdienste), die erst ab einem Auftragswert von 750 TEUR netto dem Anwendungsbereich des EU-Vergaberechts unterfallen (§§ 130 GWB, 65 VgV); die bisherige Unterscheidung von vorrangigen und nachrangigen Dienstleistungen (Anhang I Teil A und Teil B VOL/A) wurde insoweit aufgegeben.

### **Vergabeprozess wird digitalisiert**

Das Vergabeverfahren läuft künftig digital – in der Regel über eine Online-Plattform – ab. Seit dem 18. April 2016 muss die Veröffentlichung der Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen online erfolgen. Die Vergabeunterlagen

müssen den interessierten Unternehmen frei zugänglich (ohne Registrierung) online zur Verfügung gestellt werden. Vergabestellen haben hierdurch also zunächst keinen Überblick, welche Unternehmen sich für das Vergabeverfahren interessieren. Spätestens bis Oktober 2018 müssen Vergabestellen für EU-weite Vergaben eine vollständig elektronische Kommunikation inklusive elektronischer Angebotsabgabe ermöglichen.

### **Neue Möglichkeiten bei der Gestaltung eines Vergabeverfahrens**

Mit den geänderten Regelungen erhalten Auftraggeber neue Möglichkeiten bei der Gestaltung eines Vergabeverfahrens. So kann beispielsweise frei zwischen dem offenen Verfahren und dem nichtoffenen Verfahren gewählt werden (§ 119 Abs. 2 GWB). Ferner werden die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise ein Verhandlungsverfahren zulässig ist, in § 114 GWB erweitert.

Eine wesentliche Änderung bei den Regelungen zur Eignung der Unternehmen (§ 122 GWB) ist die Einführung der sog. Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (§ 50 VgV), die als vorläufiger Nachweis der Eignung dient. Bieter sind demnach bei Angebotsabgabe noch nicht verpflichtet, detaillierte Nachweise vorzulegen. Die Eignungsprüfung im Detail kann dadurch im offenen Verfahren regelmäßig auf das für die Zuschlagserteilung vorgesehene Unternehmen beschränkt werden. Erstmals gibt es explizite Regelungen zum Ausschluss von Bietern wegen schlechter Vorerfahrung (§ 124 Abs. 1 GWB) sowie zur Selbstreinigung von Bietern (§ 125 GWB).

Auch bei der Ausgestaltung von Zuschlagskriterien (§ 127 GWB) bieten sich erweiterte Möglichkeiten. Soziale und umweltbezogene Zuschlagskriterien müssen sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht mehr zwangsläufig auf den eigentlichen Leistungsgegenstand beziehen. Auch die Qualifikation von Personen, die in die Leistungserbringung einbezogen werden, darf unter bestimmten Voraussetzungen als Zuschlagskriterium ausgestaltet werden (§ 58 VgV).

### **Zusammenarbeit bei der Auftragsvergabe**

Öffentliche Auftraggeber, die ihre Ressourcen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bündeln möchten, können hierzu gelegentlich zusammenarbeiten und gemeinsam Aufträge vergeben (§ 4 VgV) oder sich einer zentralen Beschaffungsstelle bedienen (§ 120 Abs. 4 GWB).

### **Fazit**

Die Struktur des neuen Vergaberechts für die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte bleibt auch nach der Vergaberechtsreform 2016 komplex und die Rechtsgrundlagen umfangreich. Nicht nur die Gesetzesstruktur, sondern auch eine Vielzahl im Detail geänderter Regelungen bringen dabei ggf. neue Handlungsmöglichkeiten, aber auch Fallstricke im Verfahren mit sich, auf die sich Auftraggeber wie Bieter einstellen müssen. Bis sich die neuen

Bestimmungen in der Vergabepraxis eingespielt haben, werden Anwender des Vergaberechts sicherlich häufig noch „den Blick zurück“ auf die bisherigen Bestimmungen werfen. Hierbei soll die vorliegende Text- und Paragrafensynopse mit dem Sachregister eine Arbeitshilfe bieten.

## A. Paragrafensynopsen



## I. VgV alt – VgV neu

### VgV alt

§ 1

§ 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 3

§ 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 3

§ 3 Abs. 4

§ 3 Abs. 5

§ 3 Abs. 6

§ 3 Abs. 7 S. 1

§ 3 Abs. 7 S. 2

§ 3 Abs. 7 S. 5

§ 3 Abs. 8

§ 3 Abs. 9

§ 16 Abs. 1 Nr. 1

§ 16 Abs. 1 Nr. 2

§ 16 Abs. 1 Nr. 3 lit. a

§ 16 Abs. 1 Nr. 3 lit. b

§ 16 Abs. 2

### VgV neu

Vgl. § 1

Vgl. § 106 GWB

§ 1 Abs. 2 Nr. 1

§ 1 Abs. 2 Nr. 2

§ 2

§ 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 10

§ 3 Abs. 11

§ 3 Abs. 6

§ 3 Abs. 4

§ 3 Abs. 7

§ 3 Abs. 8

§ 3 Abs. 9

§ 3 Abs. 12

§ 3 Abs. 3

§ 4

§ 5

Vgl. § 6 Abs. 1, 3 Nr. 1

Vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 2

Vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a

Vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b

Vgl. § 6 Abs. 4

§ 7

§ 8

§ 9

§ 10

§ 11

§ 12

<b>VgV alt</b>	<b>VgV neu</b>
	§ 13
<i>Siehe VOL/A*</i>	§ 14
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 15
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 16
	§ 17
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 18
	§ 19
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 20
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 21
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 22
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 23
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 24
	§ 25
	§ 26
	§ 27
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 28
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 29
	§ 30
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 31
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 32
	§ 33
	§ 34
	§ 35
	§ 36
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 37
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 38
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 39
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 40

---

\* Siehe die in Teil B abgedruckte Textsynopse (Seite 206 ff.).

---

<b>VgV alt</b>	<b>VgV neu</b>
	§ 41
	§ 42
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 43
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 44
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 45
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 46
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 47
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 48
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 49
	§ 50
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 51
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 52
	§ 53
	§ 54
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 55
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 56
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 57
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 58
	§ 59
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 60
	§ 61
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 62
<i>Siehe VOL/A</i>	§ 63
	§ 64
	§ 65
	§ 66
§ 4 Abs. 4	§ 67 Abs. 1
§ 4 Abs. 5	§ 67 Abs. 2
§ 4 Abs. 6	§ 67 Abs. 3
§ 4 Abs. 6 a	§ 67 Abs. 4

**VgV alt**

§ 4 Abs. 6 b

§ 4 Abs. 7

§ 4 Abs. 8

§ 4 Abs. 9

§ 4 Abs. 10

§ 5

*Siehe VOL/A*

*Siehe VOF\**

*Siehe VOF*

§ 6

§ 6 Abs. 6

§ 6 a (weggefallen)

§ 7 (weggefallen)

§§ 8 bis 11 (weggefallen)

§ 12 (weggefallen)

§ 13 (weggefallen)

§ 14

§ 15 (weggefallen)

§ 17

**VgV neu**

§ 67 Abs. 5

§ 68 Abs. 1

§ 68 Abs. 2

§ 68 Abs. 3

§ 68 Abs. 4

Vgl. §§ 69, 73 VgV

§ 70

§ 71

§ 72

§ 73

§ 74

§ 75

§ 76

§ 77

§ 78

§ 79

§ 80

§ 81

§ 82

Vgl. § 2

Vgl. § 67 Abs. 5

Vgl. § 40

Vgl. § 8 VergStatVO

---

\* Siehe die in Teil B abgedruckte Textsynopse (Seite 394 ff.).

**VgV alt**

§§ 18 bis 22 (weggefallen)

**Abschnitt 2**

§ 23

§ 24

Anlagen 1–3

**VgV neu**

Vgl. § 186 GWB

Vgl. Artikel 7 der Mantelverordnung

Anlagen 1–3

## II. VOL/A-EG alt – VgV neu

### VOL/A-EG alt

§ 1  
§ 2 Abs. 1  
§ 2 Abs. 2  
§ 2 Abs. 3  
  
§ 3 Abs. 1  
§ 3 Abs. 2  
§ 3 Abs. 3  
§ 3 Abs. 3 Buchst. a  
§ 3 Abs. 3 Buchst. b  
§ 3 Abs. 3 Buchst. c  
§ 3 Abs. 4  
§ 3 Abs. 4 Buchst. a  
§ 3 Abs. 4 Buchst. b  
§ 3 Abs. 4 Buchst. c  
§ 3 Abs. 4 Buchst. d  
§ 3 Abs. 4 Buchst. e  
§ 3 Abs. 4 Buchst. g  
§ 3 Abs. 4 Buchst. i  
§ 3 Abs. 4 Buchst. j  
§ 3 Abs. 5 S. 1, 2  
§ 3 Abs. 5 S. 3  
§ 3 Abs. 6 S. 1  
§ 3 Abs. 6 S. 2  
§ 3 Abs. 6 S. 3  
§ 3 Abs. 7  
§ 3 Abs. 8 Buchst. a  
§ 3 Abs. 8 Buchst. b  
§ 3 Abs. 8 Buchst. c  
  
§ 4  
  
§ 5  
  
§ 6 Abs. 1  
§ 6 Abs. 2 S. 1  
§ 6 Abs. 2 S. 2  
§ 6 Abs. 3

### VgV neu

Vgl. §§ 1, 2  
  
Vgl. § 97 Abs. 1, § 122 Abs. 1 GWB  
§ 97 Abs. 4 S. 1, 2 GWB  
§ 28 Abs. 2  
  
Vgl. § 14 Abs. 2  
*keine Entsprechung*  
§ 14 Abs. 2  
Vgl. § 14 Abs. 3 Nr. 5  
Vgl. § 14 Abs. 3 Nr. 3  
Vgl. § 14 Abs. 3 Nr. 2  
Vgl. § 14 Abs. 4  
Vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 1  
Vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 4  
Vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 2  
Vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 3  
Vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 5  
Vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 9  
Vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 6  
Vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 7  
Vgl. § 51 Abs. 1  
Vgl. § 51 Abs. 2 S. 1  
Vgl. § 17  
Vgl. § 51 Abs. 1 S. 2  
Vgl. § 51 Abs. 2 S. 2  
Vgl. § 119 Abs. 6 GWB, § 18  
Vgl. §§ 69, 70  
  
Vgl. § 72  
  
Vgl. § 103 Abs. 5 S. 1 GWB, § 21  
  
Vgl. § 22–24  
  
§ 43 Abs. 1 S. 1  
§ 43 Abs. 2 S. 1  
§ 43 Abs. 3  
Vgl. § 22 Abs. 5

**VOL/A-EG**

§ 6 Abs. 4  
 § 6 Abs. 5  
 § 6 Abs. 6  
 § 6 Abs. 7  
 § 7 Abs. 1 S. 2  
 § 7 Abs. 2  
 § 7 Abs. 3  
 § 7 Abs. 4  
 § 7 Abs. 5  
 § 7 Abs. 6  
 § 7 Abs. 7  
 § 7 Abs. 8  
 § 7 Abs. 9  
 § 7 Abs. 10  
 § 7 Abs. 11  
 § 7 Abs. 12  
 § 7 Abs. 13  
 § 8 Abs. 1  
 § 8 Abs. 2  
 § 8 Abs. 3  
 § 8 Abs. 4  
 § 8 Abs. 5  
 § 8 Abs. 6  
 § 8 Abs. 7  
 § 9 Abs. 1  
 § 9 Abs. 2  
 § 9 Abs. 5 S. 1, 2  
 § 9 Abs. 5 S. 3  
 § 10  
 § 11  
 § 12 Abs. 1 S. 1  
 § 12 Abs. 2  
 § 12 Abs. 4 S. 1  
 § 12 Abs. 4 S. 2  
 § 12 Abs. 5 S. 1  
 § 12 Abs. 5 S. 2  
 § 12 Abs. 5 S. 3  
 § 12 Abs. 6 S. 2

**VgV neu**

Vgl. § 42 Abs. 1 i. V. m. § 123  
 Abs. 1–4 GWB  
 Vgl. § 42 Abs. 1 i. V. m. § 123  
 Abs. 5 GWB  
 Vgl. 42 Abs. 1 i. V. m. § 124 GWB  
 Vgl. § 7  
 § 48 Abs. 2 S. 1  
 Vgl. § 45  
 Vgl. § 46  
 Vgl. § 122 Abs. 3 GWB  
 Vgl. § 48 Abs. 1 S. 1  
 Vgl. § 48 Abs. 5  
 Vgl. § 48 Abs. 4 – 6  
 Vgl. § 44  
 Vgl. § 47  
 Vgl. § 49 Abs. 1  
 Vgl. § 49 Abs. 2  
 Vgl. § 48 Abs. 7  
 Vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 GWB  
 § 31 Abs. 2  
 § 32 Abs. Abs. 1  
 § 32 Abs. Abs. 2  
 Vgl. §§ 34, 49 Abs. 2  
 Vgl. §§ 34, 49 Abs. 2  
 § 31 Abs. 6  
 Vgl. § 29 Abs. 1  
 Vgl. § 58 Abs. 3  
 Vgl. § 35 Abs. 1 S. 1, 2  
 Vgl. § 35 Abs. 2 S. 1  
 Vgl. § 52  
 Vgl. § 29 Abs. 2  
 Vgl. § 20 Abs. 1 S. 1  
 Vgl. § 15 Abs. 2  
 Vgl. §§ 16 Abs. 1, 2  
 Vgl. §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 3  
 Vgl. § 16 Abs. 5  
 Vgl. § 16 Abs. 7  
 Vgl. § 38 Abs. 3  
 Vgl. §§ 15 Abs. 4, 16 Abs. 8, 17 Abs. 9

**VOL/A-EG**

- § 12 Abs. 8
- § 12 Abs. 9
  
- § 13 Abs. 1
- § 13 Abs. 2
- § 13 Abs. 3
  
- § 14 Abs. 1
- § 14 Abs. 2
- § 14 Abs. 3
  
- § 15 Abs. 1
- § 15 Abs. 2, 3
- § 15 Abs. 4
- § 15 Abs. 5
- § 15 Abs. 10
- § 15 Abs. 7, 8
  
- § 16
  
- § 17 Abs. 1
- § 17 Abs. 2
- § 17 Abs. 3
  
- § 18
  
- § 19 Abs. 1
- § 19 Abs. 2 S. 1
- § 19 Abs. 2 S. 2
- § 19 Abs. 3
- § 19 Abs. 6
- § 19 Abs. 7
- § 19 Abs. 9
  
- § 20 Abs. 1
- § 20 Abs. 3
  
- § 21 Abs. 1
  
- § 22 Abs. 1
- § 22 Abs. 2
  
- § 23
  
- § 24

Anhänge I–IV / TS

**VgV neu**

- Vgl. § 20 Abs. 3 Nr. 1
- Vgl. § 20 Abs. 2
  
- Vgl. § 53 Abs. 2
- Vgl. § 11 Abs. 1
- Vgl. § 10
  
- Vgl. § 5 Abs. 2
- Vgl. §§ 53 Abs. 5
- Vgl. § 54
  
- Vgl. § 37 Abs. 1, 2
- Vgl. § 40 Abs. 1, 2
- Vgl. § 40 Abs. 3
- Vgl. § 37 Abs. 4
- Vgl. § 37 Abs. 3
- Vgl. § 38
  
- Vgl. § 53
  
- Vgl. §§ 54, 55 Abs. 1
- Vgl. § 55 Abs. 2
- Vgl. § 5 Abs. 2 S. 2
  
- Vgl. §§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 9
  
- Vgl. § 56 Abs. 1
- Vgl. § 56 Abs. 2
- Vgl. § 56 Abs. 3
- Vgl. § 57 Abs. 1
- Vgl. § 60
- Vgl. § 60 Abs. 4
- Vgl. § 58 Abs. 2
  
- Vgl. § 63 Abs. 1
- Vgl. § 63 Abs. 2
  
- Vgl. § 58 Abs. 1
  
- Vgl. § 62 Abs. 2
- Vgl. § 62 Abs. 3 i. V. m. § 39 Abs. 6
  
- Vgl. § 39
  
- Vgl. § 8

### III. VOB/A-EG alt – VOB/A-EU neu

#### VOB/A-EG alt

§ 1 Abs. 1, 2  
§ 1 Abs. 2  
§ 1 Abs. 3  
  
§ 2 Abs. 1 Nr. 1  
§ 2 Abs. 1 Nr. 2 S. 2  
§ 2 Abs. 2  
§ 2 Abs. 3  
§ 2 Abs. 4  
§ 2 Abs. 5  
  
§ 3 Abs. 1 Nr. 1  
§ 3 Abs. 1 Nr. 2  
§ 3 Abs. 1 Nr. 3  
§ 3 Abs. 1 Nr. 4  
*Keine Entsprechung*  
§ 3 Abs. 2  
§ 3 Abs. 3  
§ 3 Abs. 4 Nr. 1  
§ 3 Abs. 4 Nr. 2  
§ 3 Abs. 4 Nr. 3  
§ 3 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a  
§ 3 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b  
§ 3 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. c  
§ 3 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a  
§ 3 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b  
  
§ 3 Abs. 5 Nr. 3  
§ 3 Abs. 5 Nr. 4  
§ 3 Abs. 5 Nr. 6  
§ 3 Abs. 6 Nr. 1  
§ 3 Abs. 6 Nr. 2  
§ 3 Abs. 7 Nr. 1  
§ 3 Abs. 7 Nr. 2  
§ 3 Abs. 7 Nr. 3 S. 1  
§ 3 Abs. 7 Nr. 3 S. 2  
§ 3 Abs. 7 Nr. 4

#### VOB/A-EU neu

§ 1 Abs. 1, 2 Nr. 1  
§ 3 Abs. 3 VgV  
§ 3 Abs. 2 S. 2 VgV  
  
Vgl. § 2 Abs. 3  
Vgl. § 2 Abs. 1 S. 3  
Vgl. § 2 Abs. 2  
Vgl. § 2 Abs. 9  
§ 2 Abs. 7 S. 2  
§ 2 Abs. 8  
  
Vgl. § 3 Nr. 1  
Vgl. § 3 Nr. 2  
Vgl. § 3 Nr. 3  
Vgl. § 3 Nr. 4  
Vgl. § 3 Nr. 5  
Vgl. § 3 a Abs. 1  
entfallen, vgl. § 3 a Abs. 1  
Vgl. § 3 a Abs. 2 Nr. 2 S. 1  
*Keine Entsprechung*  
Vgl. § 3 a Abs. 2 lit. c  
Vgl. § 3 a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a  
*Keine Entsprechung*  
Vgl. § 3 a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b  
Vgl. § 3 a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a  
Vgl. § 3 a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b,  
Buchst. c S. 1 HS 2  
Vgl. § 3 a Abs. 3 Nr. 3  
Vgl. § 3 a Abs. 3 Nr. 4  
Vgl. § 3 a Abs. 3 Nr. 5  
Vgl. § 3 b Abs. 3 Nr. 9 S. 1, 2  
Vgl. § 3 b Abs. 3 Nr. 8  
Vgl. § 3 a Abs. 4  
Vgl. § 3 b Abs. 4 Nr. 3  
Vgl. § 3 b Abs. 4 Nr. 2 S. 1  
Vgl. § 3 b Abs. 4 Nr. 4 S. 1, 2  
Vgl. § 3 b Abs. 4 Nr. 4 S. 2

**VOB/A-EG alt**

§ 3 Abs. 7 Nr. 5  
§ 3 Abs. 7 Nr. 6  
§ 3 Abs. 7 Nr. 7  
§ 3 Abs. 7 Nr. 8  
§ 3 Abs. 7 Nr. 9  
*Keine Entsprechung*

§ 4

§ 5 Abs. 1, 2

§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 2  
§ 6 Abs. 2 Nr. 1  
§ 6 Abs. 2 Nr. 2  
§ 6 Abs. 2 Nr. 3  
§ 6 Abs. 2 Nr. 4

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 S. 1  
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 S. 1 Buchst. a  
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 S. 1 Buchst. b  
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 S. 1 Buchst. c  
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 S. 1 Buchst. d  
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 S. 1 Buchst. i  
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 S. 2  
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 S. 3  
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 S. 4  
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 S. 5  
§ 6 Abs. 3 Nr. 4  
§ 6 Abs. 3 Nr. 5 S. 1  
§ 6 Abs. 3 Nr. 5 S. 2  
§ 6 Abs. 3 Nr. 6  
§ 6 Abs. 4 Nr. 1 S. 1  
§ 6 Abs. 4 Nr. 1 S. 2  
§ 6 Abs. 4 Nr. 1 S. 3  
§ 6 Abs. 4 Nr. 2  
§ 6 Abs. 4 Nr. 3  
§ 6 Abs. 5  
§ 6 Abs. 6  
§ 6 Abs. 7  
§ 6 Abs. 8  
§ 6 Abs. 9 Nr. 1

**VOB/A-EU neu**

Vgl. § 3 b Abs. 4 Nr. 5  
Vgl. § 3 b Abs. 4 Nr. 6  
Vgl. § 3 b Abs. 4 Nr. 7  
Vgl. § 3 b Abs. 4 Nr. 8  
§ 3 b Abs. 4 Nr. 9  
§ 3 b Abs. 5

§ 4

§ 4 a

§ 4 b

§ 5 Abs. 1, 2 Nr. 1

§ 6 Abs. 3 Nr. 1, 2 S. 1  
Vgl. § 3 b Abs. 1  
Vgl. § 3 b Abs. 2  
Vgl. § 3 b Abs. 3 Nr. 3  
Vgl. § 3 b Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3,  
Abs. 4 Nr. 2 S. 2  
Vgl. § 6 b Abs. 1 Nr. 1 S. 1  
Vgl. § 6 a Nr. 2 Buchst. c S. 1  
Vgl. § 6 a Nr. 3 Buchst. a  
Vgl. § 6 a Nr. 3 Buchst. g  
Vgl. § 6 a Nr. 1  
Vgl. § 6 a Nr. 1  
Vgl. § 6 b Abs. 1 Nr. 2 S. 1  
Vgl. § 6 b Abs. 1 Nr. 2 S. 2  
Vgl. § 6 b Abs. 1 Nr. 2 S. 3  
Vgl. § 6 b Abs. 1 Nr. 1 S. 4  
Vgl. § 6 a Nr. 2 Buchst. c S. 9  
Vgl. § 6 b Abs. 2 Nr. 2  
Vgl. § 6 b Abs. 2 Nr. 3 S. 1  
Vgl. § 6 b Abs. 2 Nr. 2  
Vgl. § 6 e Abs. 1  
Vgl. § 6 e Abs. 2  
Vgl. § 6 e Abs. 3  
Vgl. § 6 b Abs. 1  
Vgl. § 6 e Abs. 5  
Vgl. § 122 Abs. 4 GWB  
Vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 2 S. 2  
Vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 4 S. 1  
Vgl. § 6 d  
Vgl. § 6 c Abs. 2

**VOB/A-EG alt**

§ 6 Abs. 9 Nr. 2

*Keine Entsprechung*

§ 7 Abs. 1

§ 7 Abs. 2

§ 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 4

§ 7 Abs. 5

§ 7 Abs. 6

§ 7 Abs. 7

§ 7 Abs. 8

§ 7 Abs. 9, 10, 11, 12

§ 7 Abs. 13, 14, 15

§ 8 Abs. 1, 2

§ 8 Abs. 3–6

§ 8 Abs. 8–10

§ 9 Abs. 1–4

§ 9 Abs. 5

§ 9 Abs. 6

§ 9 Abs. 7, 8

§ 9 Abs. 9

§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2

§ 10 Abs. 1 Nr. 6

§ 10 Abs. 1 Nr. 8

§ 10 Abs. 1 Nr. 10

§ 10 Abs. 1 Nr. 11

§ 10 Abs. 2 Nr. 1

§ 10 Abs. 2 Nr. 3

§ 10 Abs. 2 Nr. 4

§ 10 Abs. 2 Nr. 5

§ 10 Abs. 2 Nr. 6

§ 10 Abs. 2 Nr. 7

§ 10 Abs. 2 Nr. 9

§ 10 Abs. 2 Nr. 11

§ 10 Abs. 2 Nr. 12

§ 10 Abs. 3

§ 10 d

§ 11 Abs. 1 Nr. 1

§ 11 Abs. 1 Nr. 2

**VOB/A-EU neu**

Vgl. § 6 c Abs. 1

§ 6 f

§ 7 Abs. 1

§ 7 Abs. 3

§ 7 a Abs. 1 Nr. 1

§ 7 a Abs. 2

§ 7 a Abs. 3 Nr. 1

§ 7 a Abs. 4

Vgl. § 7 a Abs. 6

§ 7 Abs. 2

§ 7 b

§ 7 c

Vgl. § 8

§ 8 a

§ 8 b

§ 8 c

§ 9

§ 9 a

§ 9 b

§ 9 c

§ 9 d

§ 10 a Abs. 1, 2

Vgl. § 10 Abs. 2

§ 10 a Abs. 7

Vgl. § 10 a Abs. 8

Vgl. § 10 a Abs. 9

Vgl. § 10 b Abs. 1

Vgl. § 10 b Abs. 2

Vgl. § 10 b Abs. 3

Vgl. § 10 b Abs. 4

Vgl. § 10 b Abs. 5

Vgl. § 10 Abs. 2

§ 10 b Abs. 7

Vgl. § 10 b Abs. 8

Vgl. § 10 b Abs. 9

Vgl. § 10 c

Vgl. § 10 d

Vgl. §§ 11 Abs. 3

Vgl. § 11 a Abs. 1

**VOB/A-EG alt**

§ 11 Abs. 1 Nr. 3  
§ 11 Abs. 3  
§ 11 Abs. 4  
  
§ 12 Abs. 1  
§ 12 Abs. 2 Nr. 1  
§ 12 Abs. 2 Nr. 2  
§ 12 Abs. 2 Nr. 3  
§ 12 Abs. 2 Nr. 4, 5  
§ 12 Abs. 2 Nr. 6  
§ 12 Abs. 3  
§ 12 Abs. 4 Nr. 1  
§ 12 Abs. 4 Nr. 2  
§ 12 Abs. 6  
§ 12 Abs. 7  
  
§ 13  
  
§ 14 Abs. 1  
§ 14 Abs. 2  
§ 14 Abs. 3  
§ 14 Abs. 4  
§ 14 Abs. 5  
§ 14 Abs. 6  
§ 14 Abs. 7  
§ 14 Abs. 8  
  
§ 15  
  
§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a–c  
§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d  
§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e  
§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f  
§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g  
§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, b  
§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c  
§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d  
§ 16 Abs. 1 Nr. 3  
§ 16 Abs. 2 Nr. 1  
§ 16 Abs. 2 Nr. 2  
§ 16 Abs. 3  
§ 16 Abs. 4  
§ 16 Abs. 5  
§ 16 Abs. 6 Nr. 1, 2  
§ 16 Abs. 6 Nr. 3

**VOB/A-EU neu**

Vgl. § 11 a Abs. 3  
Vgl. §§ 11 a Abs. 2, 2 Abs. 5  
Vgl. § 11 Abs. 7  
  
Vgl. § 12 Abs. 1  
Vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 1  
Vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 2  
Vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 4  
Vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 3  
Vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 5  
Vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 2  
Vgl. § 12 a Abs. 1 Nr. 1  
Vgl. § 12 a Abs. 1 Nr. 3  
Vgl. § 12 a Abs. 2  
§ 12 a Abs. 3  
  
Vgl. § 13  
  
Vgl. § 14 Abs. 1  
Vgl. §§ 14 Abs. 4, 16 Nr. 1  
Vgl. § 14 Abs. 2  
Vgl. § 14 Abs. 3  
Vgl. § 14 Abs. 4  
Vgl. § 14 Abs. 5  
Vgl. § 14 Abs. 6  
Vgl. § 14 Abs. 8  
  
Vgl. § 15 Abs. 1–3  
  
§ 16 Nr. 1–3  
Vgl. § 6 e Abs. 6 Nr. 4  
Vgl. § 16 Nr. 5  
Vgl. § 16 Nr. 6  
Vgl. § 6 e Abs. 6 Nr. 8, 9 Buchst. c  
Vgl. § 6 e Abs. 6 Nr. 2  
Vgl. § 6 e Abs. 6 Nr. 3  
Vgl. § 6 e Abs. 4 Nr. 1  
Vgl. § 16 a  
Vgl. § 16 b Abs. 1  
Vgl. § 16 b Abs. 3  
Vgl. § 16 c Abs. 1  
Vgl. § 16 Abs. 2  
Vgl. § 16 c Abs. 3  
Vgl. § 16 d Abs. 1 Nr. 1, 2  
Vgl. § 16 d Abs. 1 Nr. 4

**VOB/A-EG alt**

§ 16 Abs. 7  
§ 16 Abs. 8  
§ 16 Abs. 9  
§ 16 Abs. 10  
§ 16 Abs. 11

§ 17

§ 18

§ 19

§ 20

§ 21

§ 22

*Keine Entsprechung*

*Keine Entsprechung*

**VOB/A-EU neu**

Vgl. § 16 d Abs. 2 Nr. 2  
Vgl. § 16 d Abs. 1 Nr. 3  
Vgl. § 16 d Abs. 3  
Vgl. § 16 d Abs. 4  
Vgl. § 16 d Abs. 5

§ 17

Vgl. § 18

Vgl. § 19

Vgl. § 20 i. V. m § 8 VgV

§ 21

Vgl. § 105 GWB und KonzVgV

§ 22

§ 23

## IV. VOF – VgV neu

### VOF

§ 1  
§ 2 Abs. 1  
§ 2 Abs. 2  
§ 2 Abs. 3  
§ 2 Abs. 4  
§ 3 Abs. 1  
§ 3 Abs. 2  
§ 3 Abs. 4 Buchst. a  
§ 3 Abs. 4 Buchst. b  
§ 3 Abs. 4 Buchst. c  
§ 3 Abs. 4 Buchst. e  
§ 4 Abs. 1  
§ 4 Abs. 3  
§ 4 Abs. 4  
§ 4 Abs. 5  
§ 4 Abs. 6  
§ 4 Abs. 8  
§ 4 Abs. 7  
§ 4 Abs. 9  
§ 5 Abs. 2 S. 1  
§ 5 Abs. 3  
§ 5 Abs. 4  
§ 5 Abs. 5  
§ 5 Abs. 6  
§ 5 Abs. 7  
§ 5 Abs. 8  
§ 6 Abs. 1  
§ 6 Abs. 2  
§ 6 Abs. 3  
§ 6 Abs. 4  
§ 6 Abs. 5  
§ 6 Abs. 7  
§ 7 Abs. 1 S. 1  
§ 7 Abs. 1 S. 2

### VgV neu

Vgl. § 1  
Vgl. §§ 97 Abs. 1, 122 Abs. 1 GWB  
§ 97 Abs. 2 GWB  
§ 73 Abs. 3  
§ 75 Abs. 4 S. 2  
Vgl. §§ 74 und 13 Abs. 1  
Vgl. § 17 Abs. 12 S. 1  
Vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 2  
Vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 8  
Vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 3  
Vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 9  
Vgl. § 43 Abs. 1 S. 1  
Vgl. § 43 Abs. 1 S. 2  
Vgl. § 43 Abs. 3  
Vgl. § 7  
Vgl. § 123 Abs. 1–4 GWB  
Vgl. § 123 Abs. 5 GWB  
Vgl. § 48 Abs. 5, 6  
Vgl. § 124 GWB  
Vgl. § 48 Abs. 2 S. 1  
Vgl. § 56 Abs. 2, 4  
Vgl. § 45  
Vgl. § 46  
Vgl. § 47  
Vgl. § 49 Abs. 1  
Vgl. § 49 Abs. 2  
Vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 GWB  
§ 31 Abs. 2  
§ 32 Abs. Abs. 1  
§ 32 Abs. Abs. 2  
Vgl. § 49 Abs. 2  
§ 31 Abs. 6  
Vgl. § 17 Abs. 2  
Vgl. § 17 Abs. 9

**VOF**

§ 7 Abs. 2  
 § 7 Abs. 4  
  
 § 8 Abs. 1  
 § 8 Abs. 2  
 § 8 Abs. 3 S. 1  
 § 8 Abs. 3 S. 2  
 § 8 Abs. 5 S. 1  
 § 8 Abs. 5 S. 2  
 § 8 Abs. 5 S. 3  
 § 8 Abs. 6  
  
 § 9 Abs. 1  
 § 9 Abs. 2 S. 1  
 § 9 Abs. 3, 4  
 § 9 Abs. 5  
  
 § 10 Abs. 1  
 § 10 Abs. 2  
 § 10 Abs. 3  
 § 10 Abs. 4  
 § 10 Abs. 5  
  
 § 11 Abs. 1  
 § 11 Abs. 3  
 § 11 Abs. 4  
 § 11 Abs. 5 S. 1  
 § 11 Abs. 5 S. 3  
 § 11 Abs. 6  
  
 § 12  
  
 § 13 Abs. 2  
 § 13 Abs. 3 S. 1  
 § 13 Abs. 3 S. 2  
  
 § 14 Abs. 1  
 § 14 Abs. 4  
 § 14 Abs. 5  
 § 14 Abs. 6  
  
 § 15 Abs. 1  
 § 15 Abs. 2 S. 1  
 § 15 Abs. 2 S. 2  
 § 15 Abs. 3  
 § 15 Abs. 4

**VgV neu**

Vgl. § 17 Abs. 3  
 Vgl. § 20 Abs. 2  
  
 Vgl. § 53 Abs. 2  
 Vgl. § 11  
 Vgl. §§ 5 Abs. 2 S. 1, 11 Abs. 2  
 Vgl. § 53 Abs. 5  
 Vgl. § 53 Abs. 6 S. 1  
 Vgl. § 53 Abs. 1, Abs. 3  
 Vgl. § 53 Abs. 6 S. 2  
 Vgl. § 11 Abs. 1, 3  
  
 Vgl. § 37 Abs. 2 und Abs. 1  
 Vgl. § 70 Abs. 1  
 Vgl. § 40 Abs. 1, 2  
 § 37 Abs. 4  
  
 Vgl. § 122 Abs. 1 GWB  
 § 42 Abs. 1 i. V. m § 122 Abs. 4 S. 2 GWB  
 Vgl. § 75 Abs. 6  
 Vgl. § 51  
 Vgl. § 62  
  
 Vgl. § 17 Abs. 10  
 Vgl. § 56 Abs. 2, 4  
 Vgl. § 58 Abs. 3, § 127 Abs. 5 GWB  
 Vgl. § 58 Abs. 2  
 Vgl. § 76 Abs. 1  
 Vgl. § 58 Abs. 1, § 127 Abs. 1 GWB  
  
 Vgl. § 8  
  
 § 77 Abs. 1  
 § 77 Abs. 2  
 § 77 Abs. 3  
  
 Vgl. § 39 Abs. 1, 2  
 Vgl. § 39 Abs. 6  
 Vgl. § 62 Abs. 1, 2, § 134 Abs. 1 GWB  
 Vgl. § 62 Abs. 1 S. 2  
  
 Vgl. § 103 Abs. 6 GWB, § 78 Abs. 1  
 Vgl. § 78 Abs. 2 S. 1, 2  
 Vgl. § 78 Abs. 2 S. 3  
 Vgl. § 78 Abs. 3  
 Vgl. § 71 Abs. 2

**VOF**

§ 16 Abs. 1  
§ 16 Abs. 2  
§ 16 Abs. 3  
§ 16 Abs. 4  
§ 16 Abs. 5 S. 3, 4  
§ 16 Abs. 6  
  
§ 17 Abs. 1  
§ 17 Abs. 2  
  
§ 18 Abs. 1  
§ 18 Abs. 2  
  
§ 19 Abs. 1  
§ 19 Abs. 2  
§ 19 Abs. 3  
§ 2 Abs. 4  
§ 10 Abs. 3  
  
§ 20 Abs. 1  
§ 20 Abs. 2 S. 1  
§ 20 Abs. 2 S. 2  
§ 20 Abs. 2 S. 3  
§ 20 Abs. 3

**VgV neu**

Vgl. § 79 Abs. 1  
Vgl. § 79 Abs. 2  
Vgl. § 71 Abs. 3  
Vgl. § 79 Abs. 3  
Vgl. § 79 Abs. 4  
Vgl. § 79 Abs. 5  
  
Vgl. § 80 Abs. 1  
Vgl. § 80 Abs. 2  
  
Vgl. § 73 Abs. 1  
Vgl. § 73 Abs. 2  
  
Vgl. § 75 Abs. 1  
Vgl. § 75 Abs. 2  
Vgl. § 75 Abs. 3  
Vgl. § 75 Abs. 4 S. 2  
Vgl. § 75 Abs. 6  
  
Vgl. § 127 Abs. 1 GWB  
Vgl. § 75 Abs. 5  
Vgl. § 76 Abs. 2 S. 2  
Vgl. § 76 Abs. 2 S. 3  
Vgl. § 77 Abs. 3

## V. SektVO alt – SektVO neu

### SektVO alt

§ 1 Abs. 1 S. 1, 2

§ 1 Abs. 1 S. 3

§ 1 Abs. 3

§ 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 3

§ 2 Abs. 4

§ 2 Abs. 6

§ 2 Abs. 7 S. 1 und S. 2

§ 2 Abs. 7 S. 3

§ 2 Abs. 8

§ 2 Abs. 10

§ 3 Abs. 3

§ 3 Abs. 4 S. 1, 2, 3

§ 3 Abs. 4 S. 4

§ 3 Abs. 4 S. 5–8

§ 3 Abs. 5

§ 3 Abs. 6

§ 3 Abs. 7

§ 3 Abs. 8

*Keine Entsprechung*

§ 4

§ 5 Abs. 1 S. 1

§ 5 Abs. 1 S. 2

§ 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 3 HS 1

§ 5 Abs. 4

§ 5 Abs. 6

§ 6 Abs. 1

§ 6 Abs. 2 Nr. 1–5

§ 6 Abs. 2 Nr. 7

§ 6 Abs. 2 Nr. 8

§ 6 Abs. 2 Nr. 10

§ 6 Abs. 2 Nr. 11

### SektVO neu

Vgl. § 1

Vgl. § 1 Abs. 3

Vgl. § 1 Abs. 2

§ 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 10

§ 2 Abs. 11

§ 2 Abs. 4

§ 2 Abs. 7 und 8

§ 2 Abs. 9

§ 2 Abs. 12

§ 2 Abs. 3

Vgl. § 3 Abs. 5

Vgl. § 3 Abs. 1

Vgl. § 3 Abs. 3 S. 1

Vgl. § 3 Abs. 2

Vgl. § 3 Abs. 3 S. 2–4

Vgl. § 3 Abs. 4

Vgl. § 3 Abs. 6

Vgl. § 3 Abs. 7

§ 4

Vgl. § 130 Abs. 1 GWB

Vgl. § 9 Abs. 1

Vgl. § 10 Abs. 1

Vgl. § 11 Abs. 1

Vgl. §§ 5, 11 Abs. 2

Vgl. § 11 Abs. 3

Vgl. § 9 Abs. 2

Vgl. § 13 Abs. 1

Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 1–5

Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 6

Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 7

Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 8

Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 9

**SektVO alt**

§ 6 Abs. 2 Nr. 12  
§ 7 Abs. 1  
§ 7 Abs. 2 S. 1  
§ 7 Abs. 2 S. 2  
§ 7 Abs. 3 Nr. 1  
§ 7 Abs. 3 Nr. 2  
§ 7 Abs. 3 Nr. 3  
§ 7 Abs. 4  
§ 7 Abs. 5  
§ 7 Abs. 6  
§ 7 Abs. 7 S. 1  
§ 7 Abs. 8  
§ 7 Abs. 9 und Abs. 10  
§ 7 Abs. 11  
  
§ 8 Abs. 1 S. 1  
§ 8 Abs. 1 S. 2  
§ 8 Abs. 1 S. 3  
§ 8 Abs. 1 S. 4  
§ 8 Abs. 1 S. 5  
§ 8 Abs. 2  
§ 8 Abs. 3  
  
§ 9  
  
§ 10  
  
§ 11 Abs. 1  
§ 11 Abs. 2 S. 2  
§ 11 Abs. 3  
§ 11 Abs. 4–7  
  
§ 12 Abs. 1  
§ 12 Abs. 2  
§ 12 Abs. 3  
§ 12 Abs. 5  
  
§ 13 Abs. 1, 2  
  
§ 14 Abs. 2  
  
§ 15 Abs. 1  
§ 15 Abs. 2 Nr. 1, 2  
§ 15 Abs. 3  
§ 15 Abs. 4  
  
§ 16 Abs. 1

**SektVO neu**

Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 10  
  
Vgl. § 28 Abs. 1  
Vgl. § 30 Abs. 2  
Vgl. § 30 Abs. 1  
Vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 2  
Vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 1  
Vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 3  
§ 58  
§ 59 Abs. 1  
Vgl. § 59 Abs. 2  
Vgl. § 29 Abs. 1  
Vgl. § 29 Abs. 2  
Vgl. § 49  
Vgl. § 28 Abs. 6  
  
§ 33 Abs. 1 S. 1  
§ 33 Abs. 2 S. 1  
§ 33 Abs. 1 S. 2  
§ 33 Abs. 4 S. 1  
§ 33 Abs. 2 S. 2  
§ 33 Abs. 4 S. 2  
Vgl. § 34 Abs. 1  
  
Vgl. § 105 Abs. 5 GWB, § 19  
  
Vgl. §§ 20–22  
  
Vgl. § 60  
Vgl. § 62 Abs. 1  
Vgl. § 62 Abs. 2, 3  
Vgl. § 63  
  
Vgl. § 38 Abs. 1  
Vgl. § 36 Abs. 3  
Vgl. § 35 Abs. 4  
Vgl. § 35 Abs. 3  
  
Vgl. § 36 Abs. 1, 2  
  
Vgl. § 36 Abs. 4 Nr. 1–3, 5  
  
Vgl. § 38 Abs. 1  
Vgl. § 38 Abs. 4  
Vgl. § 38 Abs. 6  
Vgl. § 38 Abs. 7 Nr. 1  
  
Vgl. § 35 Abs. 2

**SektVO alt**

§ 16 Abs. 2  
 § 16 Abs. 3 S. 1–5  
 § 16 Abs. 3 S. 6  
 § 17 Abs. 1  
 § 17 Abs. 2  
 § 17 Abs. 3 Nr. 1  
 § 17 Abs. 3 Nr. 2  
 § 17 Abs. 4 S. 1 Alt. 1  
 § 17 Abs. 4 S. 1 Alt. 2  
 § 18 Abs. 4  
 § 19 Abs. 3  
 § 20 Abs. 1  
 § 20 Abs. 2  
 § 20 Abs. 3 und 4  
 § 20 Abs. 5  
 § 22 S. 1  
 § 22 S. 2  
 § 23 Abs. 1  
 § 23 Abs. 2  
 § 24  
 § 25 Abs. 1  
 § 25 Abs. 4  
 § 25 Abs. 5  
 § 26  
 § 19 Abs. 3  
 § 27 Abs. 1 S. 1  
 § 27 Abs. 1 S. 2  
 § 27 Abs. 2  
 § 27 Abs. 3  
 § 28  
 § 29 Abs. 1  
 § 29 Abs. 4  
 § 30  
 § 31  
 § 32 Abs. 1

**SektVO neu**

Vgl. § 40 Abs. 1  
 Vgl. § 40 Abs. 3  
 Vgl. § 40 Abs. 1 S. 2  
 Vgl. § 16 Abs. 1  
 Vgl. § 14 Abs. 2  
 Vgl. § 15 Abs. 2  
 Vgl. § 15 Abs. 3  
 Vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 1  
 Vgl. § 16 Abs. 2  
 Vgl. § 14 Abs. 3  
 Vgl. § 51 Abs. 2, 4  
 § 46 Abs. 1  
 Vgl. § 45 Abs. 3  
 Vgl. § 47 Abs. 1  
 Vgl. § 56 Abs. 2 Nr. 1  
 § 50 Abs. 2 S. 1  
 § 50 Abs. 3  
 Vgl. § 49 Abs. 1  
 Vgl. § 49 Abs. 2  
 Vgl. § 48  
 Vgl. § 42 Abs. 1  
 Vgl. § 42 Abs. 2 S. 1  
 Vgl. § 42 Abs. 3  
 § 51 Abs. 1  
 § 51 Abs. 2 und 4  
 § 54 Abs. 1  
 Vgl. § 54 Abs. 2  
 Vgl. § 54 Abs. 3  
 Vgl. § 54 Abs. 4  
 § 55  
 Vgl. § 52 Abs. 1  
 Vgl. § 52 Abs. 3  
 § 57  
 Vgl. § 38 Abs. 6  
 Vgl. 8 Abs. 1, 2

**SektVO alt**

§ 32 Abs. 2 S. 1

§ 32 Abs. 2 S. 2

**SektVO neu**

Vgl. § 8 Abs. 3 S. 1

Vgl. § 8 Abs. 4

**B. Textsynopsen –  
Synopsen inhaltlich geänderter  
Paragrafen im Volltext**



# Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB 2013) – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB 2016)

## GWB 2013

### Vierter Teil

Vergabe öffentlicher Aufträge

### Erster Abschnitt

Vergabeverfahren

#### § 97 Allgemeine Grundsätze

(1) Öffentliche Auftraggeber beschaffen Waren, Bau- und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren.

(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Benachteiligung ist auf Grund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.

*Keine entsprechende Regelung*

(3) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn

## GWB 2016

### Teil 4

Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

### Kapitel 1

Vergabeverfahren

### Abschnitt 1

Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich

#### § 97 Grundsätze der Vergabe

**(1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.**

(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine **Ungleichbehandlung** ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.

**(3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.**

(4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn

wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(4) Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.

(4a) Auftraggeber können Präqualifikationssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.

(5) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

*Keine entsprechende Regelung*

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu treffen,

wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber **oder Sektorenauftraggeber** ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der öffentliche Auftraggeber **oder Sektorenauftraggeber** das Unternehmen, sofern es Unteraufträge vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.

*Vgl. § 122 Abs. 1 und § 129 GWB (Seite 87, 96)*

*Vgl. § 122 Abs. 3 GWB (Seite 87)*

*Vgl. § 127 Abs. 1 S. 1 GWB (Seite 94)*

**(5) Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich elektronische Mittel nach Maßgabe der aufgrund des § 113 erlassenen Verordnungen.**

*Vgl. § 113 GWB (Seite 70)*

insbesondere über die Bekanntmachung, den Ablauf und die Arten der Vergabe, über die Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote, über den Abschluss des Vertrages und sonstige Fragen des Vergabeverfahrens.

(7) Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält.

*Keine entsprechende Regelung*

#### § 98 Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind:

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn

Stellen, die unter Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren

oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben

oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben.

(6) **Unternehmen** haben Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren **eingehalten werden**.

#### § 98 Auftraggeber

**Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99, Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 und Konzessionsgeber im Sinne des § 101.**

#### § 99 Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, **sofern**

**a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,**

**b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder**

**c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind;**

Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,

3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,

4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, wenn diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder wenn Auftraggeber, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können; besondere oder ausschließliche Rechte sind Rechte, die dazu führen, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich beeinträchtigt wird. Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs sind solche, die in der Anlage aufgeführt sind,

5. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsver-

**dasselbe** gilt, wenn **diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts** einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, **über deren Leitung die Aufsicht ausübt** oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,

3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,

*Vgl. § 100 GWB (Seite 45)*

4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von

fahren von Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 vom Hundert finanziert werden,

6. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen, einen Vertrag über eine Baukonzession abgeschlossen haben, hinsichtlich der Aufträge an Dritte.

*Vgl. § 98 Nr. 4 GWB (Seite 44)*

Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als **50 Prozent subventioniert** werden.

*Vgl. § 101 GWB (Seite 46)*

## § 100 Sektorenauftraggeber

### (1) Sektorenauftraggeber sind

1. öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 ausüben,

2. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 ausüben, wenn

a) diese Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt wird, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder

b) öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3 auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

(2) Besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a sind Rechte, die dazu führen, dass die Ausübung dieser Tätigkeit einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich beeinträchtigt wird. Keine besonderen oder ausschließlichen Rechte in diesem Sinne sind Rechte, die aufgrund eines Verfahrens nach den Vorschriften dieses Teils oder aufgrund eines sonstigen Verfahrens gewährt wurden, das angemessen bekannt gemacht

wurde und auf objektiven Kriterien beruht.

(3) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird vermutet, wenn ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3

1. unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt,
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

---

*Vgl. § 98 Nr. 6 GWB (Seite 45)*

---

#### **§ 101 Konzessionsgeber**

(1) Konzessionsgeber sind

1. öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3, die eine Konzession vergeben,
2. Sektorauftraggeber gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 1, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 Absatz 2 bis 6 ausüben und eine Konzession zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit vergeben,
3. Sektorauftraggeber gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 2, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 Absatz 2 bis 6 ausüben und eine Konzession zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit vergeben.

(2) § 100 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

---

*Keine entsprechende Regelung*

---

#### **§ 102 Sektorentätigkeiten**

(1) Sektorentätigkeiten im Bereich Wasser sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser,
2. die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze.

Als Sektorentätigkeiten gelten auch Tätigkeiten nach Satz 1, die im Zusammenhang mit Wasserbau-, Bewässerungs- oder Entwässerungsvorhaben stehen, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 Prozent der Gesamtwassermenge ausmacht, die mit den entsprechenden Vorhaben oder Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellt wird oder die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder -behandlung steht. Die Einspeisung von Trinkwasser in feste Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch einen Sektorauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht als Sektorentätigkeit, sofern die Erzeugung von Trinkwasser durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil dessen Verbrauch für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die keine Sektorentätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 ist, und die Einspeisung in das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Trinkwassererzeugung des betreffenden Auftraggebers ausmacht.

(2) Sektorentätigkeiten im Bereich Elektrizität sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der

Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Elektrizität,

2. die Einspeisung von Elektrizität in diese Netze, es sei denn,

a) die Elektrizität wird durch den Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 erzeugt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die keine Sektorentätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 ist, und

b) die Einspeisung hängt nur von dem Eigenverbrauch des Sektorenauftraggebers ab und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Energieerzeugung des Sektorenauftraggebers aus.

(3) Sektorentätigkeiten im Bereich von Gas und Wärme sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas und Wärme,

2. die Einspeisung von Gas und Wärme in diese Netze, es sei denn,

a) die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 ergibt sich zwangsläufig aus der Ausübung einer Tätigkeit, die keine Sektorentätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 ist, und

b) die Einspeisung zielt nur darauf ab, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 Prozent des Umsatzes des Sektorenauftraggebers aus.

(4) **Sektorentätigkeiten im Bereich Verkehrsleistungen** sind die Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen per Eisenbahn, automatischen Systemen, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Seilbahn; ein Netz gilt als vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten und die Fahrpläne.

(5) **Sektorentätigkeiten im Bereich Häfen und Flughäfen** sind Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets mit dem Zweck, für Luft-, See- oder Binnenschiffverkehrsunternehmen Flughäfen, See- oder Binnenhäfen oder andere Terminaleinrichtungen bereitzustellen.

(6) **Sektorentätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe** sind Tätigkeiten zur Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck

1. der Förderung von Öl oder Gas oder
2. der Exploration oder Förderung von Kohle oder anderen festen Brennstoffen.

(7) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 3 umfasst der Begriff „Einspeisung“ die Erzeugung und Produktion sowie den Groß- und Einzelhandel. Die Erzeugung von Gas fällt unter Absatz 6.

---

#### § 99 Öffentliche Aufträge

(1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge von öffentlichen Auftraggebern mit Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, Baukonzessionen und

**Fettdruck** = neu

---

#### § 103 Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe

(1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge **zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und** Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die **die Lieferung von Waren, die Ausführung von**

Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen.

(2) Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.

(3) Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung

eines Bauvorhabens oder eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber,

das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder

einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommenden Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.

**Bauleistungen** oder **die Erbringung von Dienstleistungen** zum Gegenstand haben.

(2) Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Miet**verhältnisse** oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.

(3) Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung

**1. von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten, die in Anhang II der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und Anhang I der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) genannt sind, oder**

**2. eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber**, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

**Ein Bauauftrag liegt auch vor, wenn ein Dritter eine Bauleistung gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber genannten Erfordernissen erbringt, die Bauleistung dem Auftraggeber unmittelbar wirt-**

(4) Als Dienstleistungsaufträge gelten die Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter Absatz 2 oder Absatz 3 fallen.

*Keine entsprechende Regelung*

(5) Auslobungsverfahren im Sinne dieses Teils sind nur solche Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber auf Grund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan verhelfen sollen.

(6) Eine Baukonzession ist ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zusätzlich der Zahlung eines Preises besteht.

(7) Verteidigungs- oder sicherheitsrelevante Aufträge sind Aufträge, deren Auftragsgegenstand mindestens eine der in den nachfolgenden Nummern 1 bis 4 genannten Leistungen umfasst:

schaftlich zugutekommt und dieser einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.

(4) Als Dienstleistungsaufträge gelten die Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter Absatz 2 und 3 fallen.

(5) **Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge.**

(6) **Wettbewerbe** sind Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber **aufgrund** vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan **oder einer Planung** verhelfen sollen.

*Vgl. § 105 Abs. 1 Nr. 1 GWB (Seite 55)*

*Vgl. § 104 Abs. 1 GWB (Seite 54)*

1. die Lieferung von Militärausrüstung im Sinne des Absatzes 8, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze;

2. die Lieferung von Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlussauftrags im Sinne des Absatzes 9 vergeben wird, einschließlich der dazugehörigen Teile, Bauteile oder Bausätze;

3. Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausrüstung in allen Phasen des Lebenszyklus der Ausrüstung;

4. Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder Bau- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Verschlussauftrags im Sinne des Absatzes 9 vergeben wird.

(8) Militärausrüstung ist jede Ausrüstung, die eigens zu militärischen Zwecken konzipiert oder für militärische Zwecke angepasst wird und zum Einsatz als Waffe, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist.

*Siehe § 104 Abs. 2 GWB (Seite 54)*

(9) Ein Verschlussauftrag ist ein Auftrag für Sicherheitszwecke,

*Vgl. § 104 Abs. 3 GWB (Seite 55)*

1. bei dessen Erfüllung oder Erbringung Verschlussaufträge nach § 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes oder nach den entsprechenden Bestimmungen der Länder verwendet werden oder

2. der Verschlussauftrag im Sinne der Nummer 1 erfordert oder beinhaltet.

(10) Ein öffentlicher Auftrag, der sowohl den Einkauf von Waren als auch die Beschaffung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat, gilt als Dienstleistungsauftrag, wenn der Wert der Dienstleistungen den Wert der Waren übersteigt. Ein öffentlicher Auftrag, der

*Vgl. § 110 Abs. 2 Nr. 2 GWB (Seite 65)*

neben Dienstleistungen Bauleistungen umfasst, die im Verhältnis zum Hauptgegenstand Nebenarbeiten sind, gilt als Dienstleistungsauftrag.

(11) Für einen Auftrag zur Durchführung mehrerer Tätigkeiten gelten die Bestimmungen für die Tätigkeit, die den Hauptgegenstand darstellt.

*Vgl. § 110 Abs. 1 GWB (Seite 65)*

(12) Ist für einen Auftrag zur Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung, des Verkehrs oder des Bereichs der Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz und von Tätigkeiten von Auftraggebern nach § 98 Nummer 1 bis 3 nicht feststellbar, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, ist der Auftrag nach den Bestimmungen zu vergeben, die für Auftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 3 gelten. Betrifft eine der Tätigkeiten, deren Durchführung der Auftrag bezweckt, sowohl eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung, des Verkehrs oder des Bereichs der Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz als auch eine Tätigkeit, die nicht in die Bereiche von Auftraggebern nach § 98 Nummer 1 bis 3 fällt, und ist nicht feststellbar, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, so ist der Auftrag nach denjenigen Bestimmungen zu vergeben, die für Auftraggeber mit einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs oder des Bundesberggesetzes gelten.

*Vgl. § 112 GWB (Seite 68)*

(13) Ist bei einem Auftrag über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ein Teil der Leistung verteidigungs- oder sicherheitsrelevant, wird dieser Auftrag einheitlich gemäß den Bestimmungen für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge vergeben, sofern die Beschaffung in Form eines einheitlichen Auftrags aus objektiven

*Vgl. § 111 Abs. 3 Nr. 2 GWB (Seite 66)*

Gründen gerechtfertigt ist. Ist bei einem Auftrag über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ein Teil der Leistung verteidigungs- oder sicherheitsrelevant und fällt der andere Teil weder in diesen Bereich noch unter die Vergaberegeln der Sektorenverordnung oder der Vergabeverordnung, unterliegt die Vergabe dieses Auftrags nicht dem Vierten Teil dieses Gesetzes, sofern die Beschaffung in Form eines einheitlichen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist.

*Vgl. § 99 Abs. 7 GWB (Seite 51)*

*Vgl. § 99 Abs. 8 GWB (Seite 52)*

#### **§ 104 Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge**

(1) Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge sind **öffentliche** Aufträge, deren Auftragsgegenstand mindestens eine der **folgenden** Leistungen umfasst:

1. die Lieferung von Militärausrüstung, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze,
2. die Lieferung von Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlussauftrags vergeben wird, einschließlich der dazugehörigen Teile, Bauteile oder Bausätze,
3. **Liefer-, Bau- und Dienstleistungen** in unmittelbarem Zusammenhang mit der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausrüstung in allen Phasen des Lebenszyklus der Ausrüstung **oder**
4. Bau- und Dienstleistungen **speziell für** militärische Zwecke oder Bau- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Verschlussauftrags vergeben **werden**.

(2) Militärausrüstung ist jede Ausrüstung, die eigens zu militärischen Zwecken konzipiert oder für militärische Zwecke angepasst wird und zum Einsatz als Waffe, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist.

*Vgl. § 99 Abs. 9 GWB (Seite 52)*

(3) Ein Verschlussauftrag **im Sinne dieser Vorschrift** ist ein Auftrag **im speziellen Bereich der nicht-militärischen Sicherheit, der ähnliche Merkmale aufweist und ebenso schutzbedürftig ist wie ein Auftrag über die Lieferung von Militärausrüstung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 oder wie Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4, und**

1. bei dessen Erfüllung oder Erbringung Verschlussarbeiten nach § 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes oder nach den entsprechenden Bestimmungen der Länder verwendet werden oder
2. der Verschlussarbeiten im Sinne der Nummer 1 erfordert oder beinhaltet.

---

*Keine entsprechende Regelung*

*Vgl. § 99 Abs. 6 GWB (Seite 51)*

## **§ 105 Konzessionen**

**(1) Konzessionen sind entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Konzessionsgeber ein oder mehrere Unternehmen**

**1. mit der Erbringung von Bauleistungen betrauen (Baukonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung; oder**

**2. mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen nach Nummer 1 bestehen (Dienstleistungskonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung.**

**(2) In Abgrenzung zur Vergabe öffentlicher Aufträge geht bei der Vergabe einer Bau- oder Dienstleistungskon-**